

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 55

Themen dieser Ausgabe:

- Revision der Quellenbesteuerung ab 01.01.2021

Sven Jundt
dipl. betriebswirtschafter hf

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Revision der Quellenbesteuerung ab 01.01.2021

Ausgangslage

Am 16. Dezember 2016 hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens beschlossen. Die totalrevidierte Quellensteuerverordnung wurde am 11. April 2018 durch das Eidgenössische Finanzdepartement verabschiedet. Gleichentags hat der Bundesrat die Änderungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Ein Hauptziel dieser Gesetzesrevision war die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Zudem wurden die Kantone verpflichtet, die Berechnung der Quellensteuern schweizweit zu vereinheitlichen. Das Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern regelt die Berechnung der Quellensteuern und ist für alle Kantone verbindlich.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Bei quellensteuerpflichtigen Personen mit einem Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 wurde bereits bisher jeweils eine ergänzende ordentliche Veranlagung durchgeführt, d.h. diese Personen wurden zur Einreichung einer Steuererklärung aufgefordert (inklusive Ehepartner). Dies galt ebenfalls für in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen, welche über zusätzliche nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte oder Vermögen verfügen.

Neu können sämtliche in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen bis zum 31. März des Folgejahres einen Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) stellen (ein Antrag ist bis zum Ende der Quellensteuerpflicht gültig und kann nicht mehr zurückgezogen werden, d.h. diese Personen können nicht erneut der Quellensteuer unterliegen). **Zu beachten ist, dass im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage bei Personen, die keinen Antrag auf NOV stellen, keine zusätzlichen Abzüge (insbesondere für Beiträge an die Säule 3a) gewährt werden.**

Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Personen (z.B. Grenzgänger) können jährlich (bis zum 31. März des Folgejahres) einen Antrag auf NOV stellen, sofern 90% ihres weltweiten Einkommens in der Schweiz steuerbar ist, ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder eine Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. Ohne Antrag können – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – keine zusätzlichen Abzüge gewährt werden.

In allen Fällen einer NOV gilt das Stichtagsprinzip. Massgeblich sind jeweils der Wohnsitz bzw. Arbeitsort per Ende Jahr. Allfällige an andere Kantone unterjährig bezahlte Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen.

Zwingende Abrechnung mit dem anspruchsberechtigten Kanton und verbindliche Berechnungsmodelle

Ab dem 1. Januar 2021 muss die geschuldete Quellensteuer direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton abgerechnet werden (es ist somit nicht mehr möglich alles nur via dem Sitzkanton abzurechnen).

Neu existieren zwei Berechnungsmodelle, einerseits das Jahresmodell (Kantone Waadt, Genf, Wallis, Fribourg und Tessin), sowie andererseits das Monatsmodell (übrige Kantone). Während beim Monatsmodell grundsätzlich von einer monatlichen Steuerperiode ausgegangen wird und die monatlichen Bruttoeinkünfte in der Regel dem satzbestimmenden Bruttolohn entsprechen, werden die monatlich ausbezahlten Bruttoeinkünfte beim Jahresmodell nach dem Satz quellenbesteuert, welcher dem Jahreseinkommen der Person entspricht. Die beiden Berechnungsmodelle werden im Kreisschreiben im Detail beschrieben.

Satzbestimmung

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens sind die weltweiten Bruttoerwerbseinkünfte (inklusive Ersatzeinkünfte) massgebend. Dies bedeutet, dass dem Arbeitgeber zukünftig die entsprechenden Angaben vom Mitarbeitenden mitgeteilt werden müssen. **In der Praxis bedeutet dies, dass der Arbeitgeber nur an diese Informationen kommt, wenn er den Arbeitnehmer darauf hinweist, dass dieser von Gesetzes wegen eine Mitwirkungsverpflichtung hat.** Gemäss Kreisschreiben sind die Arbeitnehmer «für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem Schuldner der steuerbaren Leistung (=Arbeitgeber) verantwortlich (**Zivilstand bzw. Zivilstandesänderungen, Aufnahme oder Aufgabe einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit, Anzahl Kinder, Konfession, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten usw.**).»

Hat ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte), ist das satzbestimmende Einkommen für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln (der bisherige Tarif D für Einkünfte aus Nebenerwerb existiert nicht mehr):

- Umrechnung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte) des Arbeitnehmers;
- Umrechnung auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird;
- Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem Schuldner der steuerbaren Leistung bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden.

Dies gilt auch, wenn eine oder mehrere der Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Schweiz verrichtet werden.

Nachfolgend finden Sie diverse Quellensteuerberechnung (gemäss Kreisschreiben), welche verdeutlichen, wie wichtig es sein wird, dass die Arbeitnehmer aktiv informieren und auch befragt werden. Nur so kann der Arbeitgeber die Quellensteuern korrekt abliefern.

Beispiel 1: Zwei Arbeitsverhältnisse in der Schweiz (Gesamtpensum: 100%). Arbeitnehmer ist bei der F.AG und bei der K.AG angestellt und erzielt folgende Lohneinkommen:

Arbeitgeber	Pensum	Bruttolohn	Satzbestimmend	Berechnung
F. AG	50%	4'500	9'000	4'500 / 50 * 100
K. AG	50%	4'000	8'000	4'000 / 50 * 100

Beispiel 2a: Zwei Arbeitsverhältnisse in der Schweiz (Gesamtpensum 90%). Arbeitnehmer ist bei der M.AG und bei der T.AG angestellt und erzielt folgende Lohneinkommen (beiden Arbeitgebern ist das jeweils andere Pensum **nicht bekannt**):

Arbeitgeber	Pensum	Bruttolohn	Satzbestimmend	Berechnung
M. AG	50%	4'500	9'000	$4'500 / 50 * 100$
T. AG	40%	4'400	11'000	$4'400 / 40 * 100$

Beispiel 2b: Zwei Arbeitsverhältnisse in der Schweiz (Gesamtpensum 90%). Arbeitnehmer ist bei der M.AG und bei der T.AG angestellt und erzielt folgende Lohneinkommen (beiden Arbeitgebern ist das jeweils andere Pensum **bekannt**):

Arbeitgeber	Pensum	Bruttolohn	Satzbestimmend	Berechnung
M. AG	50%	4'500	8'100	$4'500 / 50 * 90$
T. AG	40%	4'400	9'900	$4'400 / 40 * 90$

Fazit: Legt der Arbeitnehmer den jeweiligen Arbeitgebern das Gesamtpensum nicht offen, führt dies zu einem höheren satzbestimmenden Bruttoeinkommen und dadurch zu einer höheren Steuerlast.

Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder im Tageslohn

Ist ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt ist immer ein satzbestimmendes Monatseinkommen zu ermitteln (Stundenlohn (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigungen) x 180 Stunden bzw. Tageslohn x 21,667 Tage).

Beispiel: Der Arbeitnehmer ist bei der S.AG vom 17. bis zum 28. Juni 2021 im Stundenlohn angestellt. Er arbeitet in dieser Zeit während 72 Stunden, welche ihm mit brutto CHF 35 pro Stunde entschädigt werden. Der gesamte Lohn wird ihm am Ende des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt.

Arbeitgeber	Stunden	Stundenlohn	Lohn	Faktor	Satzbestimmend	Berechnung
S. AG	72	35.00	2'520	180	6'300	$35 * 180$

Satzbestimmendes Einkommen beim 13. Monatslohn bei Ein- und Austritten

Wird der 13. Monatslohn vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausbezahlt, ist der Anteil des 13. Monatslohns für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens zu den übrigen satzbestimmenden Einkünften des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen (bei einer monatlichen Auszahlung gemäss Arbeitsvertrag ist keine Sonderberechnung notwendig).

Beispiel: Halbjährliche Auszahlung des 13. Monatslohns (Juni / Dezember) gemäss Arbeitsvertrag. Der Arbeitnehmer tritt per 31. Mai 2021 aus der Unternehmung aus und erhält zusätzlich zur Lohnzahlung von CHF 6'000 noch den vertraglich vereinbarten 13. Monatslohn ausbezahlt (anteilmässig für die Zeit vom 1. Januar 2021 – 31. Mai 2021). Der anteilig ausbezahlte 13. Monatslohn ist bezogen auf die Periode, für welche er bezahlt wird, umzurechnen (Basis 30 Tage pro Monat bzw. 360 Tage pro Jahr).

Leistungen	Steuerbar	Satzbestimmend	Berechnung
Periodische Lohnzahlung	6'000	6'000	
13. Monatslohn	2'500	3'000	$2'500 / 150 * 180$
Total	8'500	9'000	